

**Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 25.05.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Landesvergabegesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

## „Präambel

Aufgabe des Gesetzes ist es, durch Lohndumping, Ausbeutung oder Umweltfrevel bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge über Baumaßnahmen, des öffentlichen Personennahverkehrs und der Dienstleistungen entgegenzuwirken und dadurch bedingte Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme einzugrenzen.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz enthält Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 Abs. 1 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 10 000 Euro haben. <sup>2</sup>Es gilt zugleich für Aufträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der Dienstleistungen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 an Dritte vergeben.“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334), mit Ausnahme von § 11 Abs. 2, §§ 13, 14 und 17 bis 22 entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur der erste Abschnitt Anwendung findet.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Tariftreueerklärung und Mindestentlohnung

(1) <sup>1</sup>Unternehmen, die sich um einen Auftrag bewerben, müssen sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. <sup>2</sup>Fehlt die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und von Dienstleistungen.

(2) <sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Absatz 1. <sup>2</sup>Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EU 1997 Nr. L 18 S. 1) entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Sofern für einzelne Branchen in Niedersachsen keine Entgelttarife bestehen oder die in Niedersachsen bestehenden und im konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt von weniger als 8,50 Euro je Stunde vorsehen, erfolgt die Vergabe mit der Auflage, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mit mindestens 8,50 Euro je Stunde entlohnen. <sup>2</sup>Die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtungen und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

5. Es werden die folgenden §§ 3a, 3b und 3c eingefügt:

„§ 3a

ILO-Kernarbeitsnormen

(1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) <sup>1</sup>Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. <sup>2</sup>Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.

#### § 3b

##### Umweltverträgliche Beschaffung

(1) <sup>1</sup>Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden. <sup>2</sup>Dies umfasst das Recht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne von Satz 1 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen nach Absatz 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach 5 Jahren fortgeschrieben werden.

#### § 3c

##### Bevorzugte Vergabe bei gleichwertigen Angeboten

<sup>1</sup>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen die Unternehmen bei gleichwertigen Angeboten bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. <sup>2</sup>Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. <sup>4</sup>Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.“

6. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 3 bis 4 und § 7 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
8. § 8 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- (2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in den §§ 3 bis 3c genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigen.
- (3) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 4, 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, auch unter den einschränkenden Bedingungen der Rechtsprechung der EUGH das Vergaberecht so zu gestalten, dass nur die Unternehmen den Zuschlag bei öffentlichen Aufträgen bekommen können, die ihre Arbeitnehmer ordentlich bezahlen, d. h. allgemein verbindliche Tarifverträge beachten und zugleich einen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde garantieren, die weiter umweltverträgliche Beschaffungen und Arbeitsausführungen gewährleisten und die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen sichern. Bei gleichwertigen Angeboten sollen ausbildungsfreundliche Unternehmen bevorzugt werden.

Der Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes wird über Bauaufträge hinaus ausgedehnt. Es sollen auch die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und von Dienstleistungen durch das Gesetz erfasst werden.

Haushaltmäßige Auswirkungen:

Aus der Gesetzesänderung können höhere Ausgaben resultieren, sofern durch die Kalkulation mit Tarif- bzw. Mindestentgelten die Angebotspreise steigen sollten. Die gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben werden im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel aufgebracht.

Andererseits werden öffentliche Transferleistungen für so genannte „Aufstocker“ reduziert, wenn wenigstens im Bereich öffentlicher Aufträge ein Mindestlohn von 8,50 Euro garantiert ist.

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin